

Prüfung der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen nach DGUV V4 (ehem. GUV-V A3)

Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom Dezember 1978, in der Fassung vom Januar 1997

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V4 der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik schreibt unter der Überschrift „Prüfungen“ in § 5 folgendes vor:

"Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektr. Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden“.

Entsprechend der Durchführungsanweisung von § 5 sind „nicht ortsfeste elektr. Betriebsmittel“ sowie „Anschlussleitungen mit Steckern“ zu überprüfen.

Prüfen heißt:

BESICHTIGEN

–

MESSEN

–

ERPROBEN

–

PROTOKOLLIEREN

Wir bieten Ihnen einen besonderen Service: Wir kommen auf Wunsch auch außerhalb Ihrer Öffnungszeiten, an Wochenenden oder über Nacht. Sie müssen keine Termine verschieben, Ihre Arbeitsabläufe werden nicht gestört.

Das heißt:

Prüfung elektrische Anlagen nach DGUV V4 (ehem. GUV-V A3)

Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom Dezember 1978, in der Fassung vom Januar 1997

-

Erfassen der zu prüfenden Geräte und Anlagen

-

Erstellen eines Terminplans und Terminabstimmung

-

Durchführung der Prüfung

-

Messdatenerfassung in einer Datenbank

-

Auswertung und Prüfbericht

-

Erstellen der Dokumentation in 2 - facher Ausführung- in schriftlicher Form und auf Datenträger)

-Archivierung einer Dokumentation in unserem Hause für 8 Jahre

Sie erreichen uns unter: 0171 742 78 77, info@kunst-licht-ton.de, www.kunst-licht-ton.de

Weiter Hintergrundinformationen:

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen.

Dies gilt auch für Anschlussleitungen mit Steckern, Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen, Verlängerungskabel, Kabeltrommeln und Steckerleisten in Büros und Werkstätten.

Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

Befähigte Person im Sinne der Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Definition elektrischer Betriebsmittel

Ortsveränderliche
elektrische Betriebsmittel

-

Prüfung nach DIN VDE 0702

Ortsfeste

elektrische Betriebsmittel

-

Prüfung nach DIN VDE 0105

Definition nach DIN VDE 0702

Betriebsmittel (elektr. Geräte), die durch eine Steckvorrichtung von der elektr. Anlage getrennt werden können.

Definition nach DIN VDE 0105

Betriebsmittel (elektr. Geräte), die

nicht

durch

eine Steckvorrichtung v

on der elektr. Anlage

getrennt werden können.

Definition nach DIN VDE 0100 T200

Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zu einem anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind.

Definition nach DIN VDE 0100 T200

Festangebrachte Betriebsmittel oder

Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben

und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht

bewegt werden können.

z.B. wird der Wert dieser Masse in IEC Normen für Hausgeräte mit 18 kg festgelegt

Prüffristen bei Wiederholungsprüfungen ortsveränderl. elektr. Betriebsmittel

Anlage / Betriebsmittel

Prüffrist

Richt- u. Max.werte

Art der Prüfung

Prüfer

Ortsveränderl. elektr. Betriebsmittel(soweit benutzt) Verlängerungs- u. Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen Anschlussleitungen mit Stecker bewegl. Leitungen mit Stecker u.

Festanschluss Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Mon. Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote <2% erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.

Auf Baustellen, in Fertigungs- u. Werkstätten od. unter ähnl. Bedingungen mind. jährl. In Büros od. ähnl. Bedingungen mind. alle 2 Jahre auf ordnungs gemäßen Zustand Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- u. Prüfgeräte auch elektrotechn. Unterwiesene Personen "EUPs" Weiterhin sind die Fristen so zu bemessen, dass entstehende Mängel mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig erkannt werden. Das bedeutet, dass der Unternehmer, bzw. die verantwortliche Elektrofachkraft in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen die Prüfintervalle unter Umständen verkürzen muss!

(2) Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen

Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten

§ 11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

Erläuterung:

Im Gegensatz zur BGV A3 sagt der Gesetzgeber:

Dokumentationspflicht !

Es reicht nicht ein Aufkleber am Prüfling, es müssen schriftliche Protokolle o.ä. sein.

Empfehlung: 6 Jahre aufbewahren!

Weiterhin gilt:

Meldet sich bei Ihnen die Berufsgenossenschaft oder die Gewerbeaufsicht zur Überprüfung an, werden Sie mit völlig neuen Fragen konfrontiert!

Darauf sollten Sie sich einstellen:

Der Prüfer wird bei Ihnen nachforschen und nachfragen, wie und ob Sie alle für Ihren Betrieb geltenden prüfpflichtigen Arbeits- und Betriebsmittel erfasst haben und regelmäßig überprüfen.

Er wird Sie fragen, ob und wie Sie kontrolliert haben, dass Sie alle nach den Vorschriften notwendigen Arbeits- und Betriebsanweisungen erstellt haben.

Er wird überprüfen, wie Sie die Verantwortung für Aufgaben in Sicherheit und Gesundheitsschutz übertragen und geregelt haben.

Er will wissen, wie Sie sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter speziell für seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich unterwiesen wird und will die Nachweise dafür von Ihnen sehen!

Für Sie ist es daher ganz besonders wichtig, eine net-und nagelfeste Dokumentation aller von Ihnen eingeleiteten beziehungsweise durchgeführten Maßnahmen zu erstellen oder zu führen. Denn der

Prüfer interessiert sich zukünftig verstärkt für die übergeordnete Systematik und nicht für einzelne Mängel.